

# **Benutzungsordnung für die Überlassung von städtischen Räumlichkeiten im Rathaus der Hansestadt Stade sowie für das Dorfgemeinschaftshaus in der Ortschaft Bützfleth**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat der Rat der Hansestadt Stade am 20. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gegenstand**

- 1) Gegenstand dieser Benutzungsordnung bildet die Überlassung der folgenden Räumlichkeiten:
  - Königsmarcksaal, max. 230 Sitzplätze (Absatz 4 ist zu beachten)
  - Ratssaal, max. 70 Sitzplätze
  - Karlshamn, max. 25 Sitzplätze
  - Senatorenstube, max. 18 Sitzplätze
  - Hansestube, max. 16 Sitzplätze
  - Givat Shmuel, max. 14 Sitzplätze
  - Magistratsstube, max. 10 Sitzplätze
  - Goldap, max. 8 Sitzplätze
  - Foyer, Historisches Rathaus, EG, max. 150 Personen
  - Foyer, Historisches Rathaus, 1. OG, max. 200 Personen
  - Foyer, Neues Rathaus, max. 100 Personen
  - Dorfgemeinschaftshaus in Bützfleth, max. 180 Personen
- 2) Vorrangig dienen die Räumlichkeiten der Verwaltung und den Gremien der Hansestadt Stade.
- 3) Sofern der Geschäftsgang der Verwaltung nicht eingeschränkt wird, können die Räumlichkeiten an Dritte vergeben werden.
- 4) Der Königsmarcksaal ist standardmäßig mit 196 Plätzen in zwei Blöcken mit Mittelgang reihenbestuhlt. Es handelt sich um eine Versammlungsstätte nach § 1 Nr. 1 Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO), die als Grundlage für die Überlassung des Saales dient. Eine Brandsicherheitswache ist ab 100 Personen erforderlich.

## **§ 2 Überlassung**

- 1) Die Überlassung der Räumlichkeiten und die darin befindlichen Einrichtungsgegenstände sind genehmigungsbedürftig; entsprechende Auflagen können festgelegt werden.

Die nach diesem Paragraphen erforderlichen Informationen des Nutzers zur geplanten Veranstaltung müssen zur Genehmigung vorliegen.

- 2) Für die Zulassung zur Nutzung muss ein schriftlicher Antrag bei der Hansestadt Stade im Vorstandsbüro eingehen. Der Antrag enthält das Anliegen, die Art, den Zweck, das Datum und die Uhrzeiten der Veranstaltungen. Der anliegende Vordruck ist auszufüllen und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung einzureichen.
- 3) Sofern für einen Veranstaltungstermin mehrere Anträge auf Nutzung gestellt werden, sind Veranstaltungen im Sinne des § 1 dieser Benutzungsordnung vorrangig zu berücksichtigen. Im Übrigen richtet sich die Nutzungsüberlassung nach der Reihenfolge, in der die vollständigen Anträge bei der Hansestadt Stade eingegangen sind.

- 4) Der Nutzer hat der Hansestadt Stade auf dem geltenden Antragsformular ausreichend Informationen über den Ablauf der Veranstaltung und den Einsatz von Bühnenaufbauten, Requisiten und weiteren eingesetzten Materialien zu übermitteln.
- 5) Der Nutzerkreis beschränkt sich auf städtische Einrichtungen, eingetragene Vereine, Verbände, Kammern, Behörden, Wohlfahrtsverbände, karitative Vereine und berufsständische Einrichtungen.

Für die Durchführung von Ausstellungen in den Foyers des Rathauses gem. § 5 dieser Benutzungsordnung erweitert sich der Nutzerkreis um Privatpersonen, die als nebegewerblich tätige Künstler auftreten.

Zulässig sind Ausstellungen, Vorträge, Empfänge, Festakte, Trauungen und Konzerte.

- 6) Nicht zugelassen sind:
  - Parteipolitische Veranstaltungen, sofern es sich nicht um Fraktionen des Rates der Hansestadt Stade handelt
  - Kommerzielle Veranstaltungen
  - Religiöse Veranstaltungen
  - Private Feierlichkeiten
- 7) Die Verwaltung und die Gremien der Hansestadt Stade haben ein Vorrecht die Räumlichkeiten für dienstliche Zwecke in Anspruch zu nehmen. Auch wenn diese bereits an Dritte vergeben wurde, kann die Nutzung bis vier Wochen vor der Veranstaltung versagt werden, wenn der Geschäftsgang der Hansestadt Stade dies erfordert.
- 8) Beantragte Veranstaltungen, die nicht unter diesen Paragrafen sowie unter die §§ 3 und 4 dieser Satzung fallen, werden von der Bürgermeisterin im Einzelfall entschieden.
- 9) Eine Stornierung der beantragten Veranstaltung seitens des Nutzers ist bis zu zwei Wochen vor dem Tag der Veranstaltung kostenlos möglich. Im Falle einer Stornierung nach diesem Zeitpunkt hat der Nutzer die Nutzungsgebühr nebst der bereits angefallenen Kosten zu tragen.
- 10) Der Nutzer hat ausdrücklich zu erklären, dass er bestehenden gesetzlichen und sonstigen Verpflichtungen, insbesondere gegenüber der GEMA, vollständig nachkommt und die Hansestadt Stade insoweit freistellt.

### **§ 3 Nutzung des Königsmarcksaales**

- 1) Die Hansestadt Stade überlässt den Königsmarcksaal, nachdem der Nutzer von einer orts- und sachkundigen Person (i. d. R. der Hausmeister) eingewiesen wurde. Diese Einweisung wird dokumentiert. Die Hausmeister oder eine andere von der Hansestadt Stade benannte Person sind gegenüber dem Nutzer auch Betreiber im Sinne des § 38 der NVStättVO.
- 2) Die beantragte Veranstaltung wird von einer Aufsichtsperson (i.d.R. der Hausmeister) begleitet, die während der Veranstaltung, einschließlich Vor- und Nachbereitung, permanent anwesend ist. Diese orts- und sachkundige Aufsichtsperson verfügt über Ortskenntnisse der Einrichtung und Kenntnisse im Umgang mit den vorhandenen technischen Anlagen. Die Aufsichtspflicht kann auch in Form einer Rufbereitschaft erfolgen. Dies wird je nach Veranstaltung im Einzelfall entschieden.
- 3) Veranstaltungen können nur dann stattfinden, wenn die Aufsichtsperson zu diesen Zeiten zur Verfügung steht.

- 4) Der Saal ist mit einer Beschallungsanlage ausgestattet. Diese kann vom Veranstalter genutzt werden. Hinweis: Durch Verstellen der Mikrofone bzw. Verrücken des Rednerpultes kann es zu Beeinträchtigungen der Akustik kommen. Für eine qualitativ hochwertige und moderne Beschallung ist eine Fremdfirma empfehlenswert.
- 5) Die Bedienung der technischen Einrichtungen (Beschallungsanlage, Beleuchtung) ist nur unter Aufsicht des Hausmeisters gestattet.
- 6) Im Königsmarcksaal befindet sich ein Steinway-Flügel, der gegen Gebühr genutzt werden kann. Eine Stimmung ist empfehlenswert. Für die Stimmung werden dem Nutzer die Kosten nach der jeweils gültigen Gebührenordnung in Rechnung gestellt.
- 7) Im Königsmarcksaal ist das Verzehren von Speisen und Getränken untersagt.
- 8) Ab einer Personenzahl von 100 sind Veranstaltungen nur mit Brandsicherheitswache, bestehend aus zwei Personen und Kommandowagen, zulässig. Ab einer Personenzahl von 200 wird die Brandsicherheitswache um eine Person erweitert. Die Kosten trägt der Nutzer nach der derzeit geltenden Gebührenordnung.
- 9) In Abhängigkeit des Gefährdungspotenzials der Veranstaltung kann darüber hinaus gem. NVStättVO eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik erforderlich werden. Diese ist vom Nutzer zu beauftragen, die entstehenden Kosten trägt der Nutzer.
- 10) In Einzelfällen können bauaufsichtsrechtliche Genehmigungen erforderlich werden.

Diese Genehmigungen müssen zur Erteilung der Nutzungsgenehmigung nach § 2 Abs. 1 vorliegen. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Nutzer.

- 11) Die Aufsichtsperson überwacht die Veranstaltung entsprechend der erteilten Nutzungsgenehmigung.

#### **§ 4 Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Bützfleth**

- 1) Abweichend von § 2 Abs. 5 dieser Satzung ist der Nutzerkreis für das Dorfgemeinschaftshaus in Bützfleth wie folgt festgelegt:

Das Dorfgemeinschaftshaus in Bützfleth steht der Ortschaft Bützfleth und ihren Einwohnerinnen und Einwohnern für ortschaftsbezogene Themen zur Verfügung.

Der Nutzerkreis beschränkt sich auf in der Ortschaft ansässige eingetragene Vereine, Verbände, städtische Einrichtungen und karitative Vereine für öffentliche und auch interne Veranstaltungen.

§ 2 Abs. 6 dieser Satzung findet weiterhin Anwendung.

- 2) Die Vergabe des Dorfgemeinschaftshauses erfolgt über die Ortschaftsverwaltung der Hansestadt Stade in Bützfleth. Der schriftliche Antrag gem. § 2 Abs. 2 ist mit dem entsprechenden Vordruck bei der Ortschaftsverwaltung einzureichen.
- 3) Die Einrichtung der Räumlichkeit mit der gewünschten Bestuhlung ist vom jeweiligen Nutzer – nach Einweisung durch das Personal in der Ortschaftsverwaltung – selbstständig vorzunehmen.
- 4) Benutzungsgebühren nach § 6 dieser Satzung werden für die Überlassung des Dorfgemeinschaftshauses für den nach diesem Paragraphen vorgegebenen Nutzungszweck nicht erhoben.

## **§ 5 Ausstellungen**

- 1) Ausstellungen, insbesondere Kunstausstellungen, sind im Foyer des Neuen Rathauses möglich, Aufhängvorrichtungen für Bilder sind vorhanden.
- 2) Ausstellungen im Foyer des Historischen Rathauses sind begrenzt möglich.
- 3) Ausgeschlossen sind Ausstellungen, die
  - sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten
  - nach Art und Inhalt geeignet sind, die öffentliche Sicherheit oder die Sicherheit des Rathauses zu gefährden oder unzumutbare Beeinträchtigungen des Gebäudes oder des dort tätigen Personals befürchten lassen müssen
  - erwerbswirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke verfolgen.
- 4) Verkaufsausstellungen von (Klein-)Kunsth Handwerkern sind nur möglich, wenn deren Erlöse sozialen oder karitativen Zwecken dienen.

## **§ 6 Benutzungsgebühren**

- 1) Die Räumlichkeiten werden gegen eine in der Gebührenordnung für diese Benutzungsordnung festgelegte Benutzungsgebühr überlassen. Die Gebührenordnung ist als Anlage dieser Benutzungsordnung beigelegt.
- 2) Für Trauungen, die im Foyer des Obergeschosses des alten Rathauses durchgeführt werden, ist ein Pauschalpreis gem. der Gebührenordnung zu berechnen.
- 3) Für Veranstaltungen der städtischen Fraktionen stellt die Hansestadt Stade freie Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung. Im Weiteren findet die Gebührenordnung Anwendung.
- 4) Die per Nutzungsgenehmigung festgesetzte Gebühr muss bis spätestens eine Woche vor der Veranstaltung bei der Stadtkasse eingegangen sein. Ansonsten kann die Veranstaltung nicht stattfinden.
- 5) Im Einzelfall kann die Bürgermeisterin von der in Abs. 1 dieses Paragraphen genannten Gebührenordnung Abweichungen festlegen.

## **§ 7 Haftung**

- 1) Der Nutzer trägt das gesamte mit der Nutzung der Räumlichkeiten und des Inventars zusammenhängende Eigen- und Drittschadensrisiko, soweit nicht die Hansestadt grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. Die Haftung der Hansestadt gem. § 836 BGB für Personenschäden sowie für den sicheren Bauzustand bleibt unberührt.
- 2) Der Nutzer hat die Hansestadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen und im Fall der eigenen Inanspruchnahme Regressansprüche gegen die Hansestadt, deren Bedienstete und Beauftragte nicht geltend zu machen.
- 3) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Hansestadt an den überlassenen Räumen, Zugängen und Einrichtungsgegenständen i. S. d. § 2 Abs. 2 durch die Nutzung entstehen. Er hat die für die Durchführung von Veranstaltungen erforderlichen Versicherungen, auch auf Verlangen der Hansestadt, abzuschließen und nachzuweisen.
- 4) Die Hansestadt Stade behält sich im Bedarfsfall die Erhebung einer Kautions vor, die zu einem vorgegebenen Termin im Voraus zu entrichten ist.
- 5) Gerichtsstand ist Stade.

## **§ 8 Allgemeine Nutzungsbedingungen**

- 1) Medienausstattung kann auf Anfrage kostenpflichtig gem. der geltenden Gebührenordnung bereitgestellt werden.
- 2) Auf Anfrage besteht die Möglichkeit eine mobile induktive Höranlage für Gehörgeschädigte bereitzustellen, so ist es möglich, dass auch diese Personen Veranstaltungen ohne Einschränkung wahrnehmen können.
- 3) Ausstattung und Ausschmückung der Räumlichkeiten im Rathaus sind im Vorwege mit dem Vorstandsbüro abzustimmen. Bei Umbauarbeiten werden die Kommunalen Betriebe Stade beauftragt. Die Kosten trägt der Veranstalter. Umbaumöglichkeiten auf Anfrage.
- 4) Der Verkauf/Die Herausgabe von Speisen und Getränken ist bei Antrag auf Nutzung der Räumlichkeiten bekannt zu geben.
- 5) Die Getränke sind eigenständig von dem Veranstalter zu organisieren.
- 6) Die Räumlichkeiten sind pfleglich zu behandeln. Der Nutzer hat auf Sauberkeit und Ordnung zu achten und die Räumlichkeiten besenrein zu übergeben. Bei starker Verschmutzung kann die Reinigung gesondert nach der geltenden Gebührenordnung berechnet werden.
- 7) Das Rauchen sowie offenes Feuer und Pyrotechnik sind im gesamten Rathaus verboten.
- 8) Das Rathaus ist bis spätestens 23:00 Uhr zu räumen.

## **§ 9 Hausrecht**

Die Bürgermeisterin der Hansestadt Stade sowie die durch sie als Betreiber und sachkundige Aufsichtspersonen beauftragte Personen üben das Hausrecht auf sämtliche Räumlichkeiten aus. Sie können in begründeten Einzelfällen von allen in dieser Benutzungsordnung festgelegten Regelungen Ausnahmen machen und Einzelentscheidungen treffen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Die Benutzungsordnung vom 20. Oktober 2014 tritt außer Kraft.

I.s.

Silvia Nieber  
Bürgermeisterin